

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Vollzeit-Bachelor-Studiengang und den Teilzeit-Bachelor-
Studiengang Angewandte Wirtschaftsinformatik
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule
Amberg-Weiden**

vom 13.11.2025

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziel**

- (1) ¹Das Studium des Studiengangs Angewandte Wirtschaftsinformatik dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. ²Fachliche bzw. überfachliche kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind:
- a) fundiertes Wissen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und angewandter Informationstechnologie,
 - b) die Fähigkeit, komplexe betriebliche Prozesse mit digitalen Lösungen zu analysieren, zu gestalten und zu optimieren,
 - c) die Befähigung zur Softwareentwicklung, Datenbankmodellierung sowie zur Anwendung analytischer Methoden und digitaler Werkzeuge,
 - d) vertiefte Kenntnisse in zukunftsrelevanten Feldern wie Künstliche Intelligenz, Digital Business, E-Commerce und Smarte Logistik,
 - e) interdisziplinäre Denk- und Handlungsfähigkeit an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und IT,
 - f) projektorientiertes und agiles Arbeiten in Teams unter Anwendung aktueller Methoden des Prozess- und Projektmanagements,
 - g) unternehmerisches Verständnis fördern mit Fokus auf digitale Geschäftsmodelle,
 - h) sichere Anwendung der englischen Sprache im wirtschaftlich-technischen Kontext,

- i) reflektiertes und verantwortungsbewusstes Handeln im beruflichen und gesellschaftlichen Kontext sowie systematische Reflexion technologischer Entwicklungen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über die Fähigkeit, wirtschaftliche Problemstellungen mit digitalen Technologien lösungsorientiert zu analysieren und zu bearbeiten. Sie sind in der Lage:
 - a) Anforderungen betrieblicher Fachabteilungen aufzunehmen, IT-Lösungen zu konzipieren und deren Einführung zu begleiten,
 - b) in funktionsübergreifenden Teams interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren,
 - c) Daten zu analysieren und für unternehmerische Entscheidungen aufzubereiten,
 - d) IT-Projekte eigenverantwortlich zu planen, durchzuführen und zu steuern,
 - e) sich in neue Technologien, Tools und Methoden selbstständig einzuarbeiten,
 - f) strategische, ethische und rechtliche Aspekte digitaler Transformation zu reflektieren,
 - g) Führungsaufgaben im mittleren Management zu übernehmen oder ein Masterstudium aufzunehmen.
- (3) Das Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen erstreckt sich auf Tätigkeiten in Industrie, Handel, Dienstleistung sowie im öffentlichen Sektor, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) IT-Consulting und Unternehmensberatung
 - b) Projektmanagement in IT- und Digitalisierungsprojekten
 - c) Business Intelligence und Datenanalyse
 - d) E-Commerce- und Plattformmanagement
 - e) Prozess- und Qualitätsmanagement
 - f) IT-Service- und Anforderungsmanagement
 - g) Produktmanagement digitaler Lösungen
 - h) Softwareentwicklung und Systemintegration
 - i) KI-Anwendung und -Management
 - j) Logistik- und Supply Chain Management
 - k) Digitale Transformation von Geschäftsmodellen
- (4) Über die Fach- und Methodenkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen.

§ 3 **Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ²Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) ¹In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. ²Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

- (3) ¹Das Studium gliedert sich im Vollzeitstudium in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 3,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 5,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semester 6 bis 7.
- ²Im Teilzeitstudium gliedert es sich in:
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 5,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 6 bis 8,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semester 9 bis 11.
- (4) ¹Ab dem zweiten Studienabschnitt werden Wahlpflichtmodule zur Vertiefung der Fachmodule angeboten. ²Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Wahlpflichtmodule.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4 Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Basismodule	40 ECTS
Fachmodule	60 ECTS
Vertiefungsmodule	30 ECTS
Ergänzungsmodule	35 ECTS
Praxisphase	30 ECTS
Bachelorarbeit	15 ECTS

- (2) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 5 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester wird im Vollzeitstudium als sechstes Studiensemester und im Teilzeitstudium als neuntes und zehntes Studiensemester geführt. Es beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis in Vollzeit sowie die Ausfertigung und Präsentation eines Praxisprojekts.

²Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Im Teilzeitstudium entspricht dies einem Äquivalent von 100 Vollzeit-Arbeitstagen, das verteilt über zwei Semester abgeleistet werden kann, sofern der Praktikumsbetrieb dies zulässt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit wird insofern im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht begründet. ⁵Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
2. die vorgeschriebene Projektarbeit erfolgreich abgelegt wurde (schriftliche Arbeit und mündliche Präsentation), und
3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) angestrebte Lernergebnisse
 - g) Studieninhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):
- Informationsmanagement
 - Statistik
- ²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 75 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden wurden sowie mindestens 125 von 150 möglichen ECTS nachgewiesen werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 50 ECTS-Punkte erbracht haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt regulär fünf Monate.
- (3) ¹Für die Erstbetreuung sowie das Zweitgutachten können ausschließlich im Studiengang tätige, hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. ²In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen genehmigen und regeln.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Sommersemester 2026 oder später ihr Studium aufnehmen.

Weiden, 13.11.2025

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 12.11.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Wirtschaftsinformatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 13.11.2025 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 13.11.2025.

Anlage 1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Wirtschaftsinformatik

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ^{a)}	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
1	Basismodule	40	32			
1.1	Statistik	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.2	Informationsmanagement	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.3	Marketing	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.4	Organisation	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.5	Personalmanagement	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.6	Produktion und Logistik	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.7	Volkswirtschaftslehre	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.8	Wirtschaftsmathematik	5	4	SU, Ü	Kl	1
2	Fachmodule	60	48			
2.1	Anwendungsprogrammierung	5	4	SU, Ü	Kl	2
2.2	Statistik II	5	4	SU, Ü	Kl	2
2.3	Datenbanken	5	4	SU, Ü	ModA	2
2.4	Digitale Transformation	5	4	SU, Ü	ModA	2
2.5	Integrierte Informationssysteme	5	4	SU, Ü	ModA	2
2.6	Intelligente Systeme und Datenmanagement	5	4	SU, Ü	ModA	2
2.7	Spezielle Methoden der Betriebswirtschaft	5	4	SU, Ü	Kl	2
2.8	Operations Research	5	4	SU, Ü	ModA	2

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung²⁾	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
2.9	Prozess- und Projektmanagement	5	4	SU, Ü	Kl	2
2.10	Software Engineering	5	4	SU, Ü	Kl	2
2.11 – 2.12	2 Fachmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 4		Siehe ¹⁾	Je 2
3	Vertiefungsmodule	30	24			
3.1 – 3.6	6 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 4		Siehe ¹⁾	Je 3
4	Ergänzungsmodule	35	28			
4.1	Basic Business English	5	4	Sem, Ü	SP	1
4.2	Digitale Werkzeuge und Methoden	5	4	SU, Ü	Kl	1
4.3	Forschungsmethodik der WI	5	4	SU, Ü	SemA	1
4.4 – 4.7	4 Ergänzungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 4		Siehe ¹⁾	Je 1
5	Praxisphase	30				
5.1	Praxismodul	30		PP	ModA	2
6	Bachelorarbeit	15				
6.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	4
6.2	Kolloquium	3			Kol	4
	Summe ECTS / SWS	210	132			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).